

Richtlinie 4

Spendenfonds RSD Obwalden

Art. 1 Zweck

Der Fonds dient dazu, finanzielle Notlagen von in Obwalden wohnhaften Personen vorübergehend zu lindern.

Art. 2 Finanzierung

¹ Der Fonds wird durch freiwillige Zuwendungen von Dritten geüfnet.

Art. 3 Verwendung des Spendenfonds

¹ Gelder aus dem Spendenfonds können ausschliesslich für Personen bezogen werden, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde im Kanton Obwalden haben. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter.

² Die Fondsgelder sind wie folgt zu verwenden:

- a) soweit als möglich im Sinne der Zuwendenden
- b) auf Antrag für eine Person oder eine Familie gemäss Abs. 3
- c) Im Rahmen einer Vereinbarung zur Überbrückung von Notlagen gemäss Abs. 4

³ Sollen Fondsgelder auf Antrag für eine Person oder eine Familie verwendet werden, wird vorausgesetzt, dass keine Drittstelle zur Zahlung verpflichtet ist und:

- a) die Person oder die Familie wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht oder einen entsprechenden Anspruch hat oder
- b) Ergänzungsleistungen zu einer Rente erhält oder
- c) knapp über dem erweiterten Existenzminimum nach SKOS ist und
- d) das Vermögen der Person oder Familie weniger als CHF 4'000.00, bei Ehepaaren und Konkubinatspaaren CHF 8'000.00, zzgl. CHF 2'000.00 pro Kind, max. aber CHF 16'000.00 beträgt.

⁴ Im Rahmen einer Vereinbarung zur Überbrückung von Notlagen wird in der Regel eine mindestens teilweise Rückzahlung definiert. Die Vereinbarung enthält:

- a) Involvierte Personen inkl. Adressen;
- b) Nachweis über finanzielle Situation der involvierten Personen;
- c) Rechnung oder Offerte;
- d) Auszahlungsmodalitäten;
- e) Verwendungszweck;
- f) Rückzahlungsmodalitäten;
- g) Unterzeichnung der begünstigten und der sozialarbeitenden Person.

⁵ Die Auszahlung erfolgt in der Regel nicht an die begünstigte Person.

⁶ Die Geschäftsleitungsmitglieder können Gutscheine von Lebensmittelläden zur Aushändigung an Klientinnen und Klienten in finanziellen Notlagen beschaffen.

Art. 4 Verfahren

¹ Die sozialarbeitende Person des RSD Obwalden stellt der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter den Antrag gemäss Art. 3 mit den notwendigen Beilagen als Antrag zu.

² Der Antrag wird innert 5 Werktagen bearbeitet.

³ Auf die Auszahlung eines Fondsbeitrags besteht kein Anspruch. Ein Rechtsmittel kann nicht ergriffen werden.

Art. 5 Rückforderung

¹ Für die Rückforderung ist nebst der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter die sozialarbeitende Person mitverantwortlich.

Art. 6 Verwaltung des Spendenfonds

¹ Die Verwaltung des Spendenfonds erfolgt durch die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter.

Art. 7 Rechnungsprüfung

¹ Die Prüfung der Buchführung und die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt im Rahmen der Revision durch die GRPK.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten per 1. September 2024 in Kraft.

Alpnach Dorf, 29. August 2024

Regionaler Sozialdienst Obwalden



Peter Kohler
Präsident Vorstand



Peter Krummenacher
Vizepräsident Vorstand